

Satzung

„Golfclub Waldeck am Edersee e.V.“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein (Club) führt den Namen „Golfclub Waldeck am Edersee e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pacht einer Golfsportanlage (Golfplatzgelände und Vereinshaus) sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen der Stadt Waldeck für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.

§3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied beim Hess. Golfverband und beim Deutschen Golfverband. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieser Verbände unterworfen.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr soweit sie nicht gemäß Abs. 4 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jugendliche unter 18 Jahren bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in der Ausbildung befindliche Personen
 - b) Natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne auf dem Platz spielberechtigt zu sein (fördernde Mitglieder)
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§5

Zutritt für vereinsfreie Spieler

Zutritt zu der Golfanlage haben auch solche Spieler, die in keinem Verein Mitglied sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Spieler vor Spielantritt eine von einem Golftrainer ausgestellte Bescheinigung über ihre Platzreife vorlegen. Weiterhin sind den Spielern vor Spielantritt die Regeln für die Benutzung der Golfanlage Waldeck auszuhändigen.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Vorstand kann mit der gleichen Mehrheit die Entscheidung über die Aufnahme (generell oder im Einzelfall) einen Aufnahmeausschuss übertragen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand mit ¾ Mehrheit verliehen.
- (3) Für eine beantragte Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist neben der Zustimmung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages mit der Golfplatz Waldeck GmbH Voraussetzung.

§7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Näheres bestimmt der Vorstand. Darüber hinaus kann der Vorstand beschließen, dass ein Mitglied einen bestimmten Mindestumsatz im Vereinsrestaurant tätigt und entsprechende Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses ergreifen.

Weiterhin können aus wichtigem Grund Umlagen zur Finanzierung von Haushaltslücken beschlossen werden, die im Rahmen des ordentlichen Haushaltes nicht ausgeglichen werden können.

- (2) Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse, insbesondere der Spiel-, Platz- und Haus-Ordnung die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand kann als Disziplinmaßnahme auch zeitlich beschränkte Nutzungseinschränkungen aussprechen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Stimmrecht.

Das Stimmrecht der Minderjährigen wird durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt (eine Stimme).

Die juristischen Personen sowie die Körperschaften haben eine Stimme.

§9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch
 - a) Austritt (Abs. 2)
 - b) Ausschluss (Abs. 3 und 4)
 - c) Ausscheiden (Abs. 5 bis 7)
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen. Zu den satzungsgemäßen Beschlüssen gehören insbesondere die Spiel-, Platz- und Hausordnung oder sonstige vom Vorstand oder von einem Ausschuss mit Zustimmung des Vorstandes erlassene Anordnungen (generelle Anordnungen oder für Einzelfall) im Interesse eines geregelten Vereinslebens. Als Verstoß gegen die Vereinsinteressen gilt insbesondere ein schwerer oder wiederholte einfache Verstöße gegen die - ggf. vom Vorstand festgelegte - Golf Etikette. In minder schweren Fällen soll dem Ausschluss eine schriftliche Abmahnung vorausgehen.
 - b) Nichterfüllung der Beitrags- und/oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe bekannt zu machen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf erneute Mitgliedschaft.
- (5) Mitgliedsjahresbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§10

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält, zuständig für:
- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechnungsberichtes für das abgelaufene Jahr,
 - d) die Erhebung von Umlagen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden.

- (2) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
- (3) Die Tagesordnung soll regelmäßig folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Rechnungsbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen; letztere mit Angabe des Wortlautes der Änderung
 - f) Anträge von Mitgliedern
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einer vom Vorsitzenden bestimmten Person geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung ist 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
- (7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.
- (9) Anträge auf Änderungen oder Erweiterungen der Tagesordnung sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Abs. 4 - 9 entsprechend.

§12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden (Präsident)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Spielführer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendwart
 - g) einem Vertreter der Stadt Waldeck oder Golfanlagen Waldeck KG, der von dieser zu benennen ist, und nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf je 3 Jahre gewählt. Zunächst wird der Präsident von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder nach §12 (1) b) und c) ist eine Blockwahl zulässig. Die Funktion der übrigen Vorstandsmitglieder, z.B. als Vizepräsident, Schriftführer, Schatzmeister oder Spielführer, wird vom Vorstand bestimmt.
- (3) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen.
- (4) Falls nichts anderes bestimmt wird, hat ein Ausschuss nur beratende Funktion.
- (5) Der Ausschuss, ausgenommen der Spielausschuss, bestimmt seinen Vorsitzenden.
- (6) Hinsichtlich der Beschlüsse der Ausschüsse gilt §12 Abs. 5 entsprechend. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und dem Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§13

Schiedsgericht

- (1) Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Verein nicht anzugehören braucht. Vorstandsmitglieder dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, soll der Vorsitzende des für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgerichts ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.

- (3) Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist.

Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.

- (4) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.

- (2) Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{1}{2}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (3) Sind in der Versammlung weniger als $\frac{1}{2}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam.

Waldeck, den 31.Dezember 2007